

## Hygienekonzept für Spielbanken

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
  - a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
  - b. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden.
  - c. In der Spielbank ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Spiel- und Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Vom Mindestabstandsgebot kann abgewichen werden, wenn Gäste durch eine Trennscheibe geschützt sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.  
Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
  - d. Ein Verweilen in den Räumlichkeiten ohne Spielteilnahme ist nicht zulässig.

## 2. Organisation des Betriebs:

- a. An jedem Geldspielgerät darf nur ein Gast spielen.
- b. Das Gastronomieangebot ist zu begrenzen: Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Getränke dürfen nur aus Flaschen ohne Gläser (ggf. mit Strohalm), Kaffeeprodukte oder Tee nur in Einwegbechern mit Deckel angeboten werden, wenn das von den Gästen benutzte Geschirr nicht mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius gespült werden kann. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich am Platz. Der Verzehr mitgebrachter Speisen ist untersagt.
- c. Für die Benutzung der Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen, zu begrenzen. Abstandsregelungen sind einzuhalten.

## 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu wehren.
- b. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer

Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Spielbank die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- d. Gäste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht am Platz beim Konsum von Speisen und Getränken. Das Rauchen ist zur uneingeschränkten Umsetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nicht gestattet.
- e. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Für Personal und Gäste sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- c. Geldspielgeräte, Tische sowie Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren. Spiele mit Karten sind aus hygienischen Gründen nur erlaubt, sofern Gäste keinen unmittelbaren Kontakt zu den Karten haben.

- d. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.